

**Verordnung  
der Landesregierung zur Neuordnung  
der technischen Überwachung  
und zur Aufhebung arbeitsschutzrechtlicher  
Zuständigkeitsvorschriften**

Vom 18. Januar 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 17 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2),
2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603),
3. § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203),
4. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

Artikel 1

**Verordnung der Landesregierung  
über zugelassene Überwachungsstellen (ZÜSVO)**

§ 1

*Anwendungsbereich*

Diese Verordnung gilt für die Akkreditierung und Benennung zugelassener Überwachungsstellen, regelt Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen und die Befugnis der Datei führenden Stelle zur Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Anlagendatei.

§ 2

*Akkreditierungsverfahren und Benennung*

- (1) Die Akkreditierung ist schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zu beantragen. Sie ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie erfolgt unter der Bedingung, dass zwischen der zugelassenen Überwachungsstelle und der Datei führenden Stelle ein Vertrag über die Erstellung und Führung der Anlagendatei für die Dauer der Akkreditierung besteht.
- (2) Die Benennung ist schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zu beantragen.
- (3) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für zugelassene Überwachungsstellen nach § 21 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese die anlagenspezifischen Daten nach § 3 Abs. 1 der Anlagen, bei denen sie eine Prüfung nach §§ 14 oder 15 der Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt haben, in einer eigenen Datei führen und den für die Durchführung der Betriebssicherheitsverordnung zuständigen Behörden jederzeitigen Zugriff auf diese Daten ermöglichen.

§ 3

*Verpflichtungen  
der zugelassenen Überwachungsstellen*

- (1) Nach Prüfungen im Sinne von §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung, soweit diese durch zugelassene Überwachungsstellen durchzuführen sind, haben die zugelassenen Überwachungsstellen die anlagenspezifischen Daten überwachungsbedürftiger Anlagen an die Datei führende Stelle in der von dieser bestimmten Form und Frist zu übermitteln. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, die Beseitigung sicherheitsrelevanter Mängel innerhalb einer angemessenen Zeit zu überprüfen. Sie haben die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn die Beseitigung nicht erfolgt.
- (3) Ab dem 1. Januar 2006 beteiligen sich die zugelassenen Überwachungsstellen an den Kosten zur Erstellung und Führung der Anlagendatei. Die Höhe der Kosten, die die jeweiligen zugelassene Überwachungsstelle zu tragen hat, richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen. Die Einzelheiten über die Kostenverteilung werden in dem Vertrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 festgelegt. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

*Anlagendatei; Datei führende Stelle*

- (1) Die Datei führende Stelle ist zur Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Anlagendatei befugt.
- (2) Datei führende Stelle nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ist das Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg (UMEG).
- (3) Die in der Anlagendatei nach Absatz 1 zu speichernden anlagenspezifischen Daten werden von der für den technischen Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt und im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg bekannt gemacht. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit bestimmt werden, als sie zur Identifizierung der überwachungsbedürftigen Anlagen erforderlich sind.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

- Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:
1. § 4 Abs. 1 Nr. 58 werden die Worte »soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,« angefügt.
  2. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort »Gerätesicherheitsgesetz« durch die Worte »Geräte- und Produktsicherheitsgesetz« ersetzt.

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

»§ 6

*Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik*

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 1 Nr. 6b in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Satz 2 und mit § 17 Abs. 7 Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.«

4. Die bisherigen §§ 6 bis 12 werden §§ 7 bis 13.

Artikel 3

**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung vom 9. März 1982 (GBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 166 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469),
2. die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 30. September 1975 (GBl. S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469).

Artikel 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Januar 2005

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
STÄCHELE	GÖNNER
MAPPUS	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER